

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 02. September 2015

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8118, 22. Änderung für das Gewerbegebiet nördlich der B2 für das Grundstück Fl.Nr. 848/7 (Münchner Straße 17, 82319 Starnberg), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 27.08.2015 eine Baugenehmigung zur Generalsanierung und Erweiterung des Wasserpark Starnberg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 820/2, 821, 821/53, 821/57 und 822/36 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Stadt Starnberg, vertreten durch Frau Bürgermeisterin John, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg – Georg Scheitz, stv. Landrat**

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8118, 22. Änderung für das Gewerbegebiet nördlich der B2 für das Grundstück Fl.Nr. 848/7 (Münchner Straße 17, 82319 Starnberg), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 02.06.2015 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 10.09.2015 bis 25.09.2015 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da aufgrund der vorhergehenden Stellungnahmen Änderungen beschlossen wurden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen:

- Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe des Terrassengeschosses in der Planzeichnung
- Festsetzung zu den zu erhaltenden Bäumen
- Hinweise zu Sichtflächen sowie zum Schallschutz

Im ausliegenden Bebauungsplanentwurf sind die genannten Teile besonders gekennzeichnet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 27.08.2015

**Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister**